



Statut

der

Familie von Baranoff

zu gegenseitiger Unterstützung.



Reval, 1911.

Buchdr. d. „Revalschen Zeitung.“

ESTICA

A. 2776.

Statut

der

Familie von Baranoff

zu gegenseitiger Unterstützung.

5-A

410.



Reval, 1911.

Buchdr. d. „Revalschen Zeitung.“

Auf dem Original befinden sich die Worte: Die „Esländische Gouvernements-Session für Verbände hat in ihrer Sitzung vom 3. Februar des Jahres 1911 in Grundlage des Artikels 23 der temporären Regeln für Gesellschaften und Verbände (Das Gesetz vom 4. März des Jahres 1906) verfügt: Das Statut der Familie von Baranoff zur gegenseitigen Unterstützung zu registrieren.

Reval, den 4. Februar 1911.

Gouverneur General-Major K o r o s t o w e j.

Statut

der Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung der Familie von Baranoff.

I. Zweck der Stiftung, Tätigkeits-Bezirk und Hilfsmittel.

§ 1.

Die Stiftung der Familie von Baranoff zu gegenseitiger Unterstützung verfolgt den Zweck, die Glieder der Familie einander näher zu bringen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Familie zu stärken, sowie der sich hieraus ergebenden Pflichten und den bedürftigen Familien-Gliedern eine Stütze zu gewähren und Hilfsleistung durch Geldzahlungen zu bieten.

Der Tätigkeits-Bezirk erstreckt sich auf das Gouvernement Estland. Personen, die außerhalb Estlands leben, haben das Recht Glieder der Stiftung zu sein.

Zur Erreichung ihres Zweckes verleiht die Stiftung ihren Gliedern Unterstützungen und veranstaltet Versammlungen ihrer Glieder, um das Gefühl der Familien-Bande zu beleben.

§ 2.

Unterstützungen können allen Personen gewährt werden, die Glieder der Stiftung sind, sowie auch deren Witwen und Kindern.

II. Der Bestand der Stiftung.

§ 3.

Das Recht als Glieder in die Stiftung einzutreten, haben:

a) Alle, im russischen Untertanen-Verbande stehenden gesetzlichen Nachkommen männlichen Geschlechtes des im Jahre 1863 gestorbenen Estländischen Edelmanns Alexis von Baranoff und seines Bruders des General-Majors Trofim von Baranoff.

b) Die Witwen und Kinder der im Punkt „a“ bezeichneten Personen.

§ 4.

Die Stiftung zu gegenseitiger Unterstützung begründeten im Jahre 1911 folgende Personen: Der General-Major Constantin, Alexis Sohn, von Baranoff, der auf seinem Gute Loal im Revalschen Kreise lebt, die Edelleute, Trofim, Alexis Sohn, von Baranoff, der in Wesenberg wohnt und Alexis, Sohn des Trofim, von Baranoff, der auf dem Gute Kappo im Weißensteinschen Kreise lebt.

Beim Eintritt, als Glied der Stiftung, hat gleichzeitig ein jährlicher Mitglieds-Beitrag zu erfolgen.

Ein volljähriges, männliches Mitglied zahlt jährlich 10 Rbl. Seine Frau zahlt jährlich 5 Rbl.

Ein volljähriges, weibliches Mitglied, das eine selbständige soziale Stellung einnimmt oder eigenes Vermögen besitzt, zahlt jährlich 5 Rbl.

Glieder der Stiftung können diejenigen Personen nicht werden, denen es vom Gesetz verboten ist.

§ 5.

Derjenige, welcher in die Zahl der Glieder der Stiftung einzutreten wünscht, muß darüber der Verwaltung der Stiftung eine Erklärung abgeben.

Wenn es nicht zu einem einmütigen Beschlusse hierüber kommt, so wird die Frage von der Verwaltung der nächsten Versammlung des Familien-Rates zur Entscheidung übergeben. Im Fall eines Zweifels über die Zugehörigkeit einer Person zur Familie, haben die Verwaltung

und der Familien-Rat sich nach den Gesetzen über die Bestimmung der Verwandtschaft zu richten.

§ 6.

Ein Glied der Familie, welches nicht bei erreichter Volljährigkeit in die Zahl der Mitglieder der Stiftung aufgenommen war, kann auch später aufgenommen werden, aber erst nach Einzahlung aller versäumten Mitgliedsbeiträge nebst Zinsen, deren Betrag von dem Familien-Rat der Stiftung zu fixieren ist. Diese Regel bezieht sich auch auf Personen, die freiwillig aus der Stiftung ausgetreten sind, im Falle sie von Neuem wieder in die Stiftung eintreten. Personen, die im Laufe zweier Jahre ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben, gelten als ausgeschlossen aus der Stiftung, können aber in der Folge neu aufgenommen werden, aber unter der Bedingung der Nachzahlung aller fehlenden Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen in dem vom Familien-Rat zu bestimmenden Betrage.

Auf Verfügung des Familien-Rates können Glieder der Stiftung ausgeschlossen werden.

§ 7.

Notleidende Familienglieder können von dem Familien-Rat von der Zahlung der Mitglieds-Beiträge befreit werden solange bis sie im Stande sind, ihre Beiträge zu leisten.

§ 8.

Die Stiftung genießt in Grundlage des Artikels 2356 des III. Bandes des Estländischen Provinzial-Rechtes bei Verwaltung des ihr gehörigen Vermögens die Rechte der Minderjährigen.

III. Die Verwaltung der Stiftung.

§ 9.

Die Stiftung befindet sich im judiziären Bezirk des Estländischen adligen Waisengerichts und die Administration ihrer Angelegenheiten gebührt dem Familien-Rat und der Verwaltung.

§ 10.

Die Verwaltung beruft alle stimmberechtigten Glieder der Stiftung zu einer beratenden Stiftungs-Versammlung womöglich alle 3 Jahre durch Publikationen in den lokalen Zeitungen. Alle rechtsfähigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Außerdem können erforderlichen Falles außerordentliche Versammlungen des Familienrates auf Antrag der Verwaltung oder auf Verlangen von 6 Mitgliedern oder von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder — wenngleich ihre Zahl weniger als 5 beträgt — berufen werden.

§ 11.

Die Versammlung des Familien-Rates gilt als zustandegekommen, wenn an ihr nicht weniger als $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder teilnehmen, die stimmberechtigt sind; bis zur Wahl eines Präsidenten der Versammlung präsiidiert das dem Alter nach älteste anwesende Mitglied. Der Präsident wird nach Möglichkeit nicht aus der Zahl der Glieder der Verwaltung gewählt. Wenn die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern nicht zu Stande kommt, so wird zur Beratung derselben Fragen nach zwei Wochen eine zweite Versammlung zusammenberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlußfähig gilt. Auf der zweiten Versammlung können nur diejenigen Fragen entschieden werden, welche der Beurteilung der nicht zustandegekommenen Versammlung unterlegen hätten.

§ 12.

Der Familienrat entscheidet die die Interessen der Stiftung betreffenden Angelegenheiten, prüft die Rechenschafts-Ablegung und die Beschlüsse der Verwaltung und äußert seine Wünsche bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten und Verteilung der Unterstützungen. Der Familienrat entscheidet die Fragen über Ausschluß von Mitgliedern, die gerichtlich verurteilt sind oder eine, den Ehebegriffen widersprechende Handlung begangen haben. Durch verdecktes Ballotement kann der Familienrat der Stiftung sowohl einzelne, oder alle Glieder der Verwal-

tung von ihren Ämtern entfernen. Das Ballotement ist obligatorisch für eine Versammlung, wenn zwei Mitglieder es beantragen.

§ 13.

Auf den Versammlungen des Familienrates werden die Angelegenheiten durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, nur eine Veränderung oder Ergänzung dieses Statuts und Ausschluß eines Mitgliedes bedingen $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Stiftung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 14.

Mitglieder, die nicht an den Versammlungen des Familienrates teilnehmen können, haben das Recht, ihre Stimme einem anderen Mitglied zu übertragen, doch darf Niemand mehr als 2 Stimmen auf den Versammlungen des Familienrates haben. Abwesende Mitglieder können schriftlich ihre Ansichten über einzelne Fragen der Verwaltung mitteilen, wobei die genannten Erklärungen bei Entscheidung einer Sache als vollberechtigte Stimmen gelten können.

§ 15.

Wenn es sich aus irgend welchen Gründen als unmöglich erweisen sollte, den Rat der Stiftung zu versammeln, oder wenn auf der Versammlung des Rates selbst es wünschenswert oder notwendig ist, zur Entscheidung einer Frage die Ansichten aller Mitglieder zu kennen, so holt die Verwaltung die Ansichten aller Mitglieder schriftlich ein, wobei sie die Verhältnisse der Sache detailliert darlegt.

§ 16.

Im Falle in Zukunft das Statut verändert oder ergänzt werden muß, ohne übrigens seinen allgemeinen Sinn und seinen Zweck zu verändern, so ist die Verwaltung verpflichtet, darüber alle Mitglieder durch Einladungsschreiben in Kenntnis zu setzen. Wenn auf der Versammlung des Familienrates die Veränderung nicht einstimmig

angenommen wird, so muß die endgültige Entscheidung bis zur nächsten Versammlung des Familienrates vertagt werden und wenn auf letzterer die Frage durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen entschieden wird, so muß das Gesuch um Veränderung des Statuts in vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

IV. Die Verwaltung.

§ 17.

Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung wird eine Verwaltung erwählt, die aus 3 Gliedern besteht. Außerdem erwählt der Familienrat der Stiftung Kandidaten, welche die Stelle irgend welcher abwesenden Mitglieder zu vertreten haben.

§ 18.

Die Glieder der Verwaltung werden vom Familienrat auf 9 Jahre gewählt und ergänzen sich in der Folge dergestalt, daß in den ersten beiden Triennien je ein Glied von ihnen durch das Los ausscheidet und dann ebenso weiter nach der Priorität der Wahl. Die Glieder der Verwaltung bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Ein ausgeschiedenes Mitglied der Verwaltung kann ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht von Neuem wiedergewählt werden.

§ 19.

Die Verwaltung ist verpflichtet: 1) Die laufenden Angelegenheiten zu verwalten. 2) Die Beschlüsse des Familienrates der Stiftung in Erfüllung zu setzen. 3) Die Kapitalien der Stiftung zu verwalten. 4) Alle Beiträge, Zinsen und weitere Einnahmen in Empfang zu nehmen. 5) Unterstützungen auszuführen. 6) Am gehörigen Ort jährlich Rechenschaft abzulegen. 7) Register zu führen über diejenigen Personen, welche das Recht haben, Glieder der Stiftung zu werden, zu welchem Zweck die Verwaltung über die Geburten, Eheschließungen und Todesfälle innerhalb der Familie Kenntnis nimmt. 8) Die Interessen der Stiftung in jeder Beziehung zu beobachten.

§ 20.

Bei Verteilung der Unterstützungen hat sich die Verwaltung nach dem Umfang der Bedürftigkeit der Interessenten zu richten, indem sie dabei gewissenhaft sowohl die bedürftigen Personen auswählt, als auch die Zeit und die Höhe der Unterstützung in das Auge faßt. In erster Linie hat die Verwaltung sich nach den Instruktionen des Rates der Stiftung zu richten, im Fall solche erteilt worden sind.

§ 21.

Die Verwaltung versammelt sich, auf Aufforderung des Präsidenten, nicht weniger als 2 mal im Jahr. Die Versammlung gilt als zustandegekommen im Fall der Anwesenheit von 3 Gliedern oder ihrer Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Arbeiten der Verwaltung werden unter den 3 Gliedern nach ihrem eigenen Ermessen verteilt, allein die Ämter des Präsidenten und Kassierers dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Den Sitzungen der Verwaltung präsidiert der Älteste dem Alter nach, wenn nicht von der Verwaltung selbst mit Stimmenmehrheit der Präsident gewählt worden ist. Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten präsidiert das dem Alter nach älteste Mitglied.

§ 22.

Die Beschlüsse der Verwaltung, Quittungen, Rechnungen, Kontrakte und Dokumente jeder Art, die von der Verwaltung zusammengestellt oder ausgestellt werden, gelten als gesetzliche, wenn nicht weniger als zwei Glieder der Verwaltung sie unterschrieben haben. Alle Beschlüsse werden protokolliert und ist gegen letztere eine Berufung an den Familienrat der Stiftung zulässig.

§ 23.

Die Verwaltung befindet sich in der Stadt Reval.

§ 24.

Die jährlichen Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Stiftung werden nach ihrer Bestätigung durch den

Familienrat jährlich dem Estländischen adligen Waisen-gericht, dem Gouverneur von Estland und durch dessen Vermittelung dem Ministerium der inneren Angelegenheiten vorgestellt. Die Ordnung der Rechenschafts-Ablegung wird durch den Familienrat bestimmt.

V. Die Mittel der Stiftung.

§ 25.

Das Kapital der Stiftung wird aus jährlichen und einmaligen Beiträgen gebildet, aus außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen, aus Schenkungen, Erbschaften 2c. Die Zinsen des Kapitals werden nach Abzug der notwendigen Ausgaben für die Verwaltung zu dem Grund-Kapital geschlagen, bis das letztere die Summe von zehntausend Rubeln erreicht haben wird. Nach Erreichung dieser Grenze kann die Hälfte der Zinsen zu Unterstützungen verwandt werden. Sobald das Kapital zwanzig tausend Rubel erreicht hat, können alle Zinsen zu Unterstützungen verwandt werden.

§ 26.

Sobald das Grundkapital sich bis auf drei mal hundert tausend Rubel vergrößert haben wird, hat der Familienrat der Stiftung das Recht, die weiteren Mitglieds-Beiträge aufhören zu lassen.

§ 27.

Der Stiftung können durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen Kapitalien mit speziellen Zweckbestimmungen übergeben werden. Derartige Summen werden nicht zu dem Grund-Kapital geschlagen und nicht in Rechnung gestellt bei Berechnung des letzteren gemäß den Artikeln 25 und 26, sondern besonders aufbewahrt und verausgabt gemäß den speziellen Verfügungen.

§ 28.

Das Vermögen der Stiftung wird vorzugsweise in Staats-Papieren oder von der Regierung garantierten,

Zinsen tragenden Obligationen angelegt oder in Agrar-Pfandbriefen der Agrar-Banken in Estland, Livland und Kurland oder Obligationen unter Verpfändung von Immobilien. Vom Familienrat der Stiftung hängt es ab, seinen Mitgliedern Darlehen aus dem Vermögen der Stiftung zu gewähren unter Verpfändung von Immobilien, die den Gliedern der Stiftung oder fremden Personen gehören. Die Versammlung des Familienrates gestattet auch den Erwerb von Immobilien, allein mit der Bedingung, daß die allgemeine Anzahl von solchen die Grenzen nicht übersteigt, die im Artikel 470 Tit. X des ersten Theiles des provinziellen Rechtes angegeben sind.

VI. Regeln, die im Fall des Erlöschens der Familie zu gelten haben.

§ 29.

Im Fall die Nachkommenschaft der Stammhalter, nämlich der Brüder Alexis von Baranoff und des General-Majoren Trofim von Baranoff in der männlichen Linie erlöschen sollte, so geht das ganze Vermögen der Stiftung mit Genehmigung der Ritterschaft Estlands in deren Disposition über, mit der Bedingung die Einnahmen aus der Stiftung zum Besten der weiblichen Glieder der Familie und deren Kindern zu verwenden, welche letztere gemäß § 2 dieses Statuts das Recht auf Unterstützung haben, aber nach Aussterben auch der letzteren geht das ganze Vermögen in das Eigentum der genannten Ritterschaft über im Fall ihrer Genehmigung unter der Bedingung, daß die Zinsen desselben zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden.

